

**Kurzübersicht der Internetbekanntgabe zum elektronischen Rechtsverkehr
im Land Hamburg (Verordnung vom 28. Januar 2008)**

Stand: 26. Februar 2015

Rechtsverordnung	Bezeichnung	Nähere Angaben	Internetbekanntgabe
§ 3 Nr. 1. HmbERV-VO	Anmeldeverfahren	<p>Bei einem Zugang über das "Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach" (EGVP) erfolgt die Anmeldung an einem Registrierungsserver im Zuge der Installation der Software.</p> <p>Soll über eine andere Clientsoftware per OSCI-Protokoll kommuniziert werden, so ist die Anmeldung an einem Registrierungsserver erforderlich, der auf Basis des S.A.F.E.-Konzepts in einer „Trusted Domain“ mit der EGVP-Domain verbunden ist. Dabei sind folgende Daten anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Name, Vorname, Anrede (ggf. Titel) ○ Organisationszugehörigkeit ○ Anschrift und E-Mail-Adresse ○ ein Verschlüsselungszertifikat (wird ggf. erzeugt, zugehörige persönliche PIN) <p>Alle weiteren Informationen, das zum Download bereitstehende Programm zur Nutzung des EGVP sowie eine Übersicht über die aktuell freigegebenen interoperablen Drittprodukte finden sich auf der Website des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs: http://www.egvp.de/</p>	2.1 Registrierung
	Authentifizierung an der Poststelle	<p>Die Authentifizierung erfolgt bei der OSCI-Kommunikation über den öffentlichen Verschlüsselungsschlüssel.</p> <p>Da elektronische Eingänge an der Poststelle über die angegebenen Identifikatoren automatisiert mit den hinterlegten Stammdaten des registrierten Nutzers verknüpft und weiterverarbeitet werden, ist eine persönliche Anmeldung jedes Einreichenden erforderlich (keine Einreichungen im Auftrag Dritter, sofern Sie nicht als Parteivertreter bevollmächtigt wurden!).</p>	2.1 Registrierung und 2.2.1 OSCI (z.B. EGVP)

Internetbekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen im elektronischen Rechtsverkehr

Rechtsverordnung	Bezeichnung	Nähere Angaben	Internetbekanntgabe
(noch § 3 Nr. 1.)	zu speichernde personenbezogene Daten	Die o.a. personenbezogenen Daten bleiben für den Zeitraum des Unterhalts eines Postfaches in der elektronischen Poststelle gespeichert.	<p>2.1.1 Bestandsdaten</p> <p>2.1.2 Datenschutz-erklärungen</p>
§ 3 Nr. 2.	Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen	<p>Qualifizierte elektronische Signaturen nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes sollen, damit sie durch das Gericht prüfbar sind, ISIS-MTT V 1.2 entsprechen. Eine Liste derjenigen Anbieter von Zertifizierungsdiensten und ihrer Produkte, die nach bisherigen Erkenntnissen für einen Einsatz im elektronischen Rechtsverkehr geeignet erscheinen, können hier heruntergeladen werden.</p> <p>Soweit möglich sollen Signaturen im Verkehr mit dem Handelsregister in einer gesonderten Datei („detached“) angebracht werden.</p>	3.3 Qualifizierte Zertifikate und elektronische Signaturen
zu Nr. 3.	Dateiformate und Versionen	<p>Für Einreichungen ist eines der folgenden Dateiformate zu verwenden, wobei deren Version seit mindestens einem Jahr in Deutschland verfügbar sein muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ ASCII: reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen ○ UNICODE: reiner Text ohne Formatierungscodes ○ Microsoft RTF: soweit mit Microsoft Office darstellbar, Version 1.0 bis 1.9 ○ Adobe PDF: PDF Version 1.0 bis 1.7 (ISO 32000-1) PDF/A-1b oder PDF/A-2 (ISO 19005-1 bzw. ISO 19005-2) ○ XML: Version 1.0 oder 1.1, eine zum Dokument gehörende DTD oder Schema-Datei muss zugeordnet sein ○ TIFF: Version 6 oder niedriger (CCITT/ TTS Gruppe 4) ○ Microsoft Word: Word 97 bis Word 2013 <p>Die Dateien dürfen keine aktiven Elemente wie z.B. Makros, enthalten. Komprimierungen in einer ZIP-Datei sind grundsätzlich zulässig. Die ZIP-Datei darf jedoch keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten.</p> <p>Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.</p>	4.2 Dateiformate und Versionen

Internetbekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen im elektronischen Rechtsverkehr

Rechtsverordnung	Bezeichnung	Nähere Angaben	Internetbekanntgabe
	XML-Schema-bzw. XML-Definitions-Dateien (DTD)	Für den Austausch strukturierter Daten sind die Elemente des XML-Datensatzes „XJustiz“ bzw. dessen verfahrensspezifischer Erweiterung zu verwenden, für das Handelsregister z.B. „XJustiz.Register“. Die XML-Schema-Dateien stehen im Internet unter der URL www.xjustiz.de .	Vgl. unter: 4.4 Verfahrensspezifische Besonderheiten
§ 3 Nr. 4	Zusätzliche Angaben	Der Betreff einer jeden Sendung soll das gerichtliche Aktenzeichen oder im Falle eines einleitenden Schriftsatzes – ausgenommen bei dem Handelsregister! - den Eintrag „Neueingang“ enthalten. Dateinamen sollen keine Sonderzeichen enthalten und erkennen lassen, ob es sich um einen führenden Schriftsatz oder um welche Anlage es sich gegebenenfalls handelt.	4.1 Bezeichnung der Sendungen und ihrer Anlagen
§ 3 Nr. 5	Datenträger, Dokumentenanzahl und Volumengrenzen	Volumenbeschränkungen beim EGVP : <ul style="list-style-type: none"> ○ Größe einer einzelnen Nachricht maximal 30 MB ○ Anzahl der Anhänge einer Nachricht maximal 100 Dateien Können die Volumenbeschränkungen (auch unter Einsatz eines ZIP-Archivs, vgl. hierzu oben) nicht eingehalten oder die Kommunikationskanäle aus anderen Gründen nicht benutzt werden, kann eine Einreichung auch auf CD-ROM erfolgen.	2.2.1 OSCI (z.B. EGVP) 2.2.2 Datenträger